

**Warnhinweis:**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13.03.2018      Zahl der Aktualisierungen: 0

**1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unverbrieftes Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers, welches als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen ist (im Folgenden auch „**Nachrangdarlehen**“). Das Nachrangdarlehen wird mit einer nachrangigen Grundschuld an wesentlichen Flächen der in Entwicklung befindlichen Wohnanlage „Autal-Villen“ besichert. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet Nachrangdarlehen Autal-Villen.

**2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform**

Anbieter des Nachrangdarlehens ist die Erdmann & Haas Projektgesellschaft mbH, Egenbüttelweg 60 b, 22880 Wedel eingetragen im Handelsregister des AG Pinneberg unter HRB 12980 Pl. Der Anbieter ist zugleich Emittent des Nachrangdarlehens (im Folgenden einheitlich „**Emittent**“). Die Geschäftstätigkeit umfasst Kauf, Entwicklung, Errichtung und Vermarktung von Immobilien.

Die Internet-Dienstleistungsplattform [www.ev-capital.de](http://www.ev-capital.de) (im Folgenden „**EVC-Plattform**“) wird von der EVC Crowdinvest GmbH, Joachimsthaller Straße 10, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter der Registernummer HRB 188794 B (im Folgenden „**EVC Crowdinvest**“), betrieben, welche zugleich Finanzanlagenvermittlerin der Nachrangdarlehen ist.

**3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt**

Die Anlagestrategie des Emittenten ist die Erzielung von Renditen durch die Realisierung des unter dieser Ziffer 3 genannten Anlageobjektes und den anschließenden Verkauf des Anlageobjektes. Die Anlagepolitik ist die Steigerung der finanziellen Flexibilität und des Investitionsspielraumes des Emittenten durch die Teil-Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten des Emittenten und gegebenenfalls ergänzend die Investition weiterer Finanzmittel in die Realisierung des Anlageobjektes. Das Anlageobjekt ist der Geschäftsbetrieb des Emittenten und damit die Förderung des Immobilienprojektes „Autal-Villen“. Bei diesem Bauvorhaben auf dem ca. 4.935 qm großen Grundstück Breiter Weg 5 in 22880 Wedel ist die Errichtung von sieben zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 3.860 qm Wohnfläche geplant. Es sollen 35 Wohneinheiten und 35 Außenstellplätze geschaffen werden (im Folgenden auch „**Immobilienprojekt**“). Mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital soll vom Emittenten als Anschubfinanzierung zur Realisierung des Immobilienprojektes aufgenommenes zweckgebundenes Fremdkapital teilweise abgelöst werden. Der Emittent nutzte die abzulösende Anschubfinanzierung zum Kauf des Grundstücks, sowie zu Bau- und Planungsmaßnahmen bezüglich des Immobilienprojekts. Kapitalgeber der teilweise abzulösenden Anschubfinanzierung ist der EVC Grundbesitz Fonds (Sondervermögen gem. KAGB unter der Verwaltung der Kapitalverwaltungsgesellschaft HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), welcher von der Engel & Völkers Capital AG, die zugleich Mitgesellschafterin des Finanzanlagenvermittlers EVC Crowdinvest ist, beraten wird. Der Emittent darf das durch die Schwarmfinanzierung eingeworbene Nachrangdarlehenskapital zudem zur Finanzierung sonstiger im direkten Zusammenhang mit der Realisierung des Immobilienprojektes stehende Maßnahmen (beispielsweise Bau-, Erwerbs- und/oder Planungsmaßnahmen) verwenden. Des Weiteren darf der Emittent das durch die Schwarmfinanzierung eingeworbene Nachrangdarlehenskapital zur Zahlung der unter Ziffer 9.2 genannten Vermittlungs- und Servicegebühr an EVC Crowdinvest, zur Zahlung der auf die Nachrangdarlehen zu zahlenden Zinsen und zur Zahlung der Gebühren verwenden, die von dem mit der Leistung von Zahlungsdiensten zur Durchführung der Nachrangdarlehen beauftragten Zahlungsdienstleister und dem im Zusammenhang mit der Besicherung der Nachrangdarlehen bestellten Treuhänder erhoben werden. Eine anderweitige Verwendung des durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital ist dem Emittenten nicht gestattet.

**4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung**

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Nachrangdarlehensgebers auf dem von dem Emittenten im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto (im Folgenden „**Zahlungskonto**“) beginnt und mit Ablauf des 26.05.2019 endet.

Dies bedeutet, dass die Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht für alle Nachrangdarlehensgeber einheitlich, sondern individuell für jeden Nachrangdarlehensgeber am Tag der Gutschrift seines Nachrangdarlehensbetrags beginnt. Eine ordentliche Kündigung des Anlegers während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens des Anlegers und des Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Emittent ist berechtigt, das Nachrangdarlehen während der Laufzeit jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen vorzeitig anteilig zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen. Für den Fall, dass der Emittent sein Recht zur vorzeitigen anteiligen Tilgung oder Kündigung bis einschließlich zum 25.05.2019 ausübt oder der Anleger aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, ist der Emittent dazu verpflichtet, dem Anleger in Bezug auf den gesamten ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag (im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Emittenten oder einer Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund) bzw. in Bezug auf den anteilig getilgten Betrag (im Falle einer anteiligen Tilgung) denjenigen Zinsbetrag zu zahlen, der dem Anleger bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens zugestanden hätte (im Folgenden „**Vorfälligkeitsentgelt**“). Zusätzlich räumt jeder Anleger der EVC Crowdinvest im jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag das jederzeit ausübbare Recht ein, sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag, Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung des Rechtes noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens zugestanden hätte, zu erwerben.

Das Nachrangdarlehen wird ab dem Beginn der Laufzeit mit einem Festzins von 5,9 % p.a. verzinst, wobei die Zinsberechnung auf Basis 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden kalendarischen Quartals, erstmals zum 30.06.2018 zur Zahlung auf das vom Anleger auf der EVC-Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode (ganz oder teilweise) nicht auf den Beginn oder das Ende eines kalendarischen Quartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig.

Der Nachrangdarlehensrückzahlungsanspruch des Anlegers ist endfällig. Der Emittent leistet daher während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen, sondern das Nachrangdarlehen wird erst nach Ablauf seiner Laufzeit getilgt. Für den Fall, dass der Emittent von seinem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht, wird der gesamte oder anteilige Nachrangdarlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufenen Zinsen einschließlich des ggf. zu zahlenden Vorfälligkeitsentgeltes mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung fällig. Das von dem Emittenten bei bis einschließlich zum 25.05.2019 erfolglicher Ausübung seines Rechts zur vorzeitigen Tilgung zu zahlende Vorfälligkeitsentgelt ist jeweils zu den regulären Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig.

## 5. Risiken der Vermögensanlage

### 5.1 Risiko auftretender Zahlungsstörungen

Investitionen in Immobilienprojekte sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Das Nachrangdarlehen ist eine Investition, dessen Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen können die langfristigen Renditeaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf des Emittenten nicht befriedigt werden, so dass der Emittent das Immobilienprojekt nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskaptals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Im Fall einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehenskaptals durch den Anleger (z.B. durch Aufnahme eines Kredites bei einer Bank) erhöht sich das Risiko für den Anleger aufgrund der hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten und der ggf. bestehenden Verpflichtung, die Zins- und Tilgungslast der Fremdfinanzierung unabhängig von der Rückzahlung des Nachrangdarlehenskaptals und/oder der Zahlung von Zinsen auf das Nachrangdarlehen tragen zu müssen. Dies kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### 5.2 Risiko durch den qualifizierten Nachrang des Nachrangdarlehens / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten soweit und solange ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt.

### 5.3 Risiko der Nichtverwertbarkeit der Nachranglichkeiten durch den qualifizierten Nachrang

Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, auch bedingter oder befristeter Ansprüche der Anleger gegen den Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehensverträgen wird eine Grundschuld durch den Emittenten bestellt (nachfolgend „**Nachrang-sicherheit**“). Die Grundschuld wird zugunsten eines Treuhänders bestellt, welcher die Nachranglichkeit für Rechnung der Anleger hält, verwaltet und ggf. verwertet. Der Emittent kann die von den Anlegern im Rahmen der Kampagne eingezahlten Nachrangdarlehensbeträge erst nach Bestellung der Nachranglichkeit und nach Ablauf von 16 Tagen nach Kampagnenende von dem Zahlungskonto abrufen. Ansprüche und Rechte aus den Nachranglichkeiten unterliegen ebenfalls einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend vorstehender Ziffer 5.2. Das bedeutet, dass die Nachranglichkeiten im Verwertungsfall nur dann zugunsten der Anleger verwertet werden dürfen, wenn hierdurch kein Insolvenzgrund beim Emittenten herbeigeführt werden würde. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Anleger lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach der Befriedigung der vorrangigen und vorrangig besicherten Gläubiger verbleibt. Ungeachtet der wirksamen Bestellung der jeweiligen Nachranglichkeit besteht demnach das Risiko des vollständigen Verlusts des von dem Anleger eingesetzten Nachrangdarlehenskaptals nebst Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die jeweiligen Nachranglichkeiten ganz oder teilweise unverwertbar sind.

### 5.4 Immobilienspezifische Risiken

Der Gewinn des Emittenten erfolgt überwiegend aus den Verkaufs- oder Mieterlösen abzüglich der Kosten des Bauprojekts. Im Immobilienbereich können deshalb u.a. folgende branchenspezifische Risiken entstehen: Eine marktweite Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kreditgebender Banken kann zu Absatzschwierigkeiten und/oder eine verringerte Kaufpreiszahlung an den Emittenten führen. Fehleinschätzungen bei der Auswahl geeigneter Immobilien können den Verkauf der Objekte zu den geplanten Preisen erschweren. Eine Verschlechterung der Standortbedingungen (Verkehrsanbindung, Sozialstrukturen, Immissionen, etc.) kann sich nachteilig auf den Ertrag der Immobilie und die Zahlungsfähigkeit des Emittenten auswirken. Negative wirtschaftliche Auswirkungen können sich auch daraus ergeben, dass kalkulierte zukünftige Mieterträge bzw. Verkaufserlöse nicht in geplanter Höhe entstehen.

## 6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Der Höchstbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger im Rahmen der vorliegenden Schwarmfinanzierungskampagne erreicht werden kann, beträgt EUR 2.500.000,00 („**Investitions-Limit**“). Das Erreichen eines bestimmten Mindestbetrages ist keine Voraussetzung für das erfolgreiche Zustandekommen der Schwarmfinanzierung. Das tatsächliche Emissionsvolumen am Ende des Kampagnenzeitraums sowie die Anzahl der tatsächlich begebenen Nachrangdarlehen hängen neben dem Investitions-Limit insbesondere von Anzahl und Höhe der durch die Anleger abgegebenen Nachrangdarlehensgebote ab. Die maximale Anzahl begebener Nachrangdarlehen beträgt dabei 25.000. Der Anleger kann über die EVC-Plattform Nachrangdarlehensverträge mit Nachrangdarlehensbeträgen von EUR 100,00 bis zu maximal EUR 10.000,00 (wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist) mit dem Emittenten abschließen.

## 7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Da der Emittent erst seit dem 23.02.2017 besteht (Datum der Handelsregistereintragung des Emittenten), liegt noch kein Jahresabschluss vor. Die Angabe des auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrads des Emittenten ist daher nicht möglich.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Immobilienmarktes und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung des Immobilienmarktes sowie der Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern positiv zum Erreichen der Anlageziele bei. Eine negative Marktentwicklung und -positionierung sowie negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation, steigende Baurohstoffpreise, negative Entwicklung der Nachfrage nach Wohnraum in Hamburg und dem Hamburger Umland und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld und damit auf die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung auswirken.

## 9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

### 9.1 Vom Anleger zu tragende Kosten/Gebühren

Der Anleger trägt neben seinem Nachrangdarlehensbetrag keine Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage. Erfolgt die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags per SEPA-Lastschrift, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Dem Anleger wird darüber hinaus empfohlen, sich zu etwaigen steuerlichen Folgen des Nachrangdarlehens in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen.

### 9.2 Entgelte und sonstige Leistungen der Internet-Dienstleistungsplattform

EVC Crowdinvest wird als Vermittlerin der auf der EVC-Plattform angebotenen Schwarmfinanzierungen tätig (Finanzanlagenvermittlung). Hierfür sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält sie von dem Emittenten eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5,0 % der Summe der zum Zeitpunkt des Ablaufes von 16 Tagen nach Kampagnenende nach den Nachrangdarlehensverträgen von allen Anlegern im Rahmen der vorliegenden Kampagne geschuldeten Nachrangdarlehensbeträge (nachfolgend „**Investmentsumme**“). Der Kampagnenzeitraum, während dessen Anlegern der Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, läuft grundsätzlich 45 Tage ab Freischaltung der Schwarmfinanzierungskampagne auf der EVC-Plattform. EVC Crowdinvest ist berechtigt, den Kampagnenzeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Kampagne endet entweder nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des Investitionslimits in Höhe von EUR 2.500.000,00 („**Kampagnenende**“). Für die während der Laufzeit der Nachrangdarlehen erbrachten Leistungen erhält EVC Crowdinvest zudem eine Servicegebühr in Höhe von 1,85 % p.a. der Investmentsumme.

## 10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform

Der Emittent kann auf die Internet-Dienstleistungsplattform keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Weder ist ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der EVC Crowdinvest noch ist der Emittent mit der EVC Crowdinvest gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.

## 11. Weitere Hinweise:

### 11.1 Keine inhaltliche Prüfung durch die BaFin

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "**BaFin**").

### 11.2 Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter und Emittenten der Vermögensanlage.

### 11.3 Aktuellster Jahresabschluss des Emittenten

Ein Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da die Gesellschaft erst seit dem 23.02.2017 besteht (Datum der Handelsregistereintragung). Die zukünftigen offengelegten Jahresabschlüsse des Emittenten sind beim Betreiber des Bundesanzeigers unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) in elektronischer Form erhältlich.

### 11.4 Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

## 12. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der EVC-Plattform, da für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.